Bekanntmachung

Planfeststellungsverfahren gemäß §§ 43 ff. Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) i. V. m. §§ 72 ff. Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) sowie gemäß dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) für den geplanten Neubau einer Erdgastransportleitung, der Spessart-Odenwald-Leitung (SPO),
hier: Abschnitt Bayern (PLD) - Anhörungsverfahren

Bekanntmachung vom 13.08.2026, Nr. 22.2-3323-1-3

Die terranets bw GmbH, Am Wallgraben 135, 70565 Stuttgart, plant für einen zukunftssicheren Ausbau ihres bestehenden Erdgasnetzes den Neubau der Erdgastransportleitung SPO mit einer Gesamtlänge von 117 km von Wirtheim/Biebergemünd bis Lampertheim in überwiegender Parallelführung zur bereits vorhandenen Mitte-Deutschland-Anbindungsleitung (MIDAL). Das Gesamtvorhaben umfasst vier Planfeststellungsabschnitte, wovon drei Abschnitte in Hessen liegen. Hessen-Nord von Wirtheim/Biebergemünd bis Klein-Auheim/Hanau (PLA), Hessen- Mitte von Klein-Auheim/Hanau bis Herchenrode/Modautal (PLB), Hessen-Süd von Herschenrode/Modautal bis Lampertheim (PLC) und den Abschnitt Bayern (PLD). Für die SPO ist eine Nennweite von DN 1.000 sowie eine Druckstufe von PN 90 vorgesehen; die Leitung soll zudem wasserstoffready errichtet werden.

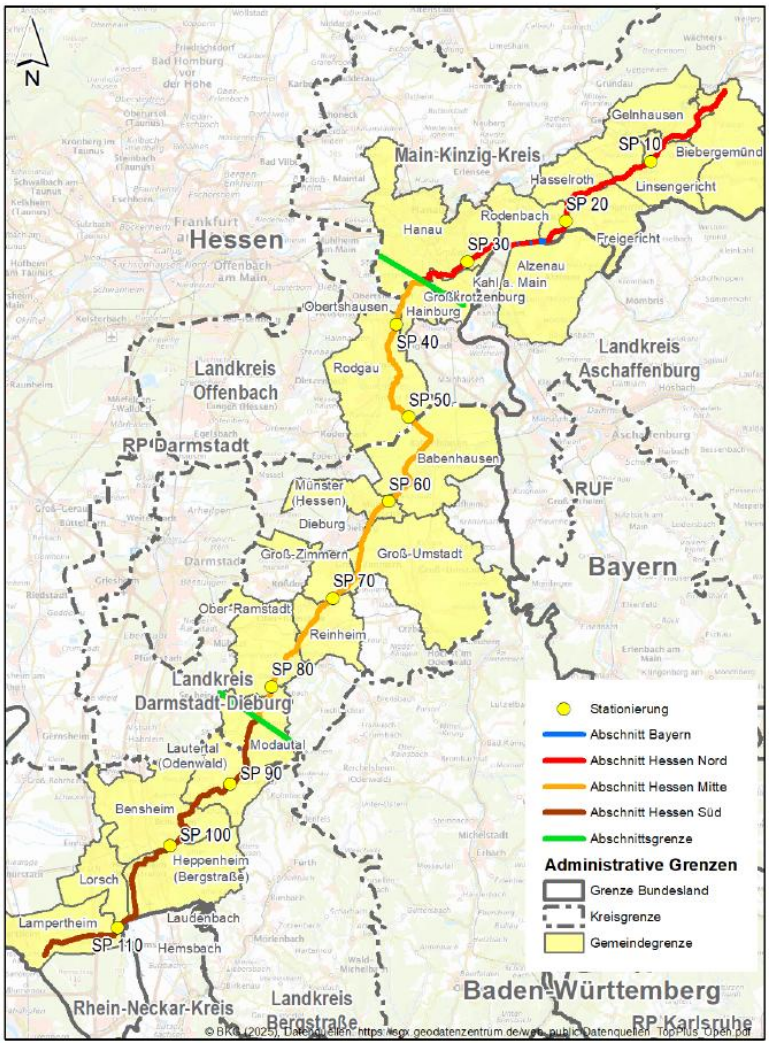

© BKG (2025), Datenquellen: https://sgx.geodatenzentrum.de/wms_public, Datenquellen: TopPlus_Open.pdf

Die terranets bw GmbH hat vorliegend gem. § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 EnWG die Planfeststellung für den Abschnitt Bayern (PLD), welcher die Trassenabschnitte zwischen den Stationierungspunkten (SP) 22+950 und SP 23+510, SP 24+080 und SP 24+280 sowie SP 24+800 und SP 24+940 umfasst, bei der Regierung von Unterfranken mit Schreiben vom 08.07.2026, eingegangen am 13.07.2026, beantragt.

Die Gesamtlänge der einzelnen Trassenabschnitte in Bayern beträgt ca. 900m.

Durch das geplante Vorhaben ist im Freistaat Bayern die Stadt Alzenau unmittelbar betroffen. Die Gemeinde Kahl am Main im Freistaat Bayern sowie die Stadt Hanau, die Gemeinden Freigericht und Rodenbach im Bundesland Hessen sind nur mittelbar betroffen, u.a. durch die Absenkung des Grundwassers im Zuge der Grundwasserhaltung, durch die Abwicklung der Baustellenlogistik auf Straßen und Wegen (ausschließlich in Hessen) und durch Baulärm.

Zuständig für die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens ist die Regierung von Unterfranken, Arbeitsbereich 22.2, Peterplatz 9, 97070 Würzburg.

Folgende Unterlagen hat die terranets bw GmbH unter anderem mit dem o. g. Antrag vorgelegt:

- Erläuterungsbericht
- Übersichtspläne
- Studie zur Raumverträglichkeit
- Trassierungspläne und Querschnitte
- Bauwerks- und Kreuzungsverzeichnis
- Grundstücksverzeichnisse mit Plänen
- UVP-Bericht
- Fachbeiträge zu Artenschutz, Wasserrahmenrichtlinie und landschaftspflegerischer Begleitplan
- Anträge zu den einbezogenen Genehmigungen (Wasserrecht, Artenschutz, Forstrecht)
- Fachgutachten zum Bodenschutz, zu Emissionen und Immissionen (insbes. Lärm) und zur Geologie
- Sicherheitsstudie

Für das Vorhaben ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Die Anhörung zu den ausgelegten Planunterlagen beinhaltet daher auch die Einbeziehung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens gem. § 18 Abs. 1 UVPG.

1. Die Planunterlagen werden gemäß § 43a EnWG i.V.m. Art. 73 BayVwVfG durch Veröffentlichung im Internet für die Dauer eines Monats vom

   17.08.2026 bis einschließlich **16.09.2026**

   zur allgemeinen Einsichtnahme auf der Internetseite der Regierung von Unterfranken zugänglich gemacht.

   Die Planunterlagen können direkt auf der Internetseite der Regierung von Unterfranken unter folgendem Link aufgerufen werden:

   https://www.regierung.unterfranken.bayern.de/aufgaben/177666/177669/leistung/leistung_25679/index.html

Die Unterlagen sind ebenfalls auffindbar unter:

www.regierung.unterfranken.bayern.de -> Aufgaben -> Wirtschaft, Landesentwicklung, Heimat und Verkehr -> Energiewirtschaft, Preisprüfung und Gewerbe -> Hochspannungs-, Gas- und Wasserstoffleitungen; Beantragung der Durchführung eines Plangenehmigungs-, Planfeststellungs- oder Anzeigeverfahrens -> aktuelle Planfeststellungsverfahren

Daneben werden die Planunterlagen auch im UVP-Portal veröffentlicht unter:

https://www.uvp-verbund.de/

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 43a Abs. 3 Satz 3 EnWG einem Beteiligten eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt wird, wenn er oder sie während der Dauer der Auslegung ein entsprechendes Verlangen an die Regierung von Unterfranken gerichtet hat. Das Verlangen ist unter Angabe der vollständigen Kontaktdaten an die Regierung von Unterfranken schriftlich, per E-Mail oder telefonisch zu richten (Regierung von Unterfranken, Sachgebiet 22, Peterplatz 9, 97070 Würzburg, energieversorgungsleitungen@reg-ufr.bayern.de, Tel.: 0931/380-1076).

2. Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann

bis einschließlich **16.10.2026**

bei der Regierung von Unterfranken Einwendungen elektronisch gegen den Plan erheben.

Einwendungen können über die folgenden Wege erhoben werden:

- per (einfacher) E-Mail an das Funktionspostfach energieversorgungsleitungen@reg-ufr.bayern.de,
- unter Nutzung des besonderen elektronischen Behördenpostfachs (beBPo) der Regierung von Unterfranken,
- mündlich zur elektronischen Eingabe; die Terminvereinbarung hierzu erfolgt per E-Mail oder telefonisch bei der Regierung von Unterfranken (Sachgebiet 22, energieversorgungsleitungen@reg-ufr.bayern.de, Tel.: 0931/380-1076).

Maßgeblich für die Fristwahrung ist das Eingangsdatum bei der Regierung von Unterfranken. Vor Beginn der Planauslegung eingehende Einwendungen sind unwirksam.

Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Entscheidung nach Art. 74 BayVwVfG einzulegen, können bis zum Ablauf der genannten Einwendungsfrist in der vorgenannten Form Einwendungen und Stellungnahmen zu dem Plan abgeben.

Die Einwendung bzw. Stellungnahme muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen.

Nach Ablauf der oben genannten Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (Art. 73 Abs. 4 Satz 3 BayVwVfG). Einwendungen und Stellungnahmen von Vereinigungen sind nach Ablauf dieser Frist ebenfalls ausgeschlossen (Art. 73 Abs. 4 Sätze 5 und 6 BayVwVfG).

Einwender erhalten auf ihre Einwendungen grundsätzlich keine schriftliche Erwiderung im laufenden Planfeststellungsverfahren. **Eine Eingangsbestätigung zum Einwendungsschreiben erfolgt nicht.**

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt ist. Andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben (Art. 17 BayVwVfG).

Die Einwendungen und Stellungnahmen werden dem Träger des Vorhabens und den von ihm Beauftragten zur Verfügung gestellt, um eine Erwiderung gegenüber der Planfeststellungsbehörde zu ermöglichen.

3. Rechtzeitig erhobene Einwendungen und Stellungnahmen werden in einem Termin erörtert (Erörterungstermin), der mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt gemacht wird. Die Regierung von Unterfranken kann unter den Voraussetzungen des § 43a Abs. 8 EnWG auf eine Erörterung der rechtzeitig erhobenen Einwendungen und Stellungnahmen verzichten.
   Diejenigen, die fristgerecht Einwendungen oder Stellungnahmen erhoben haben bzw. bei gleichförmigen Einwendungen (im oben beschriebenen Sinn) deren Vertreter oder Bevollmächtigte, werden von dem Erörterungstermin gesondert benachrichtigt (Art. 17 BayVwVfG). Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können diese Benachrichtigungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.
   Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet.

4. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen und Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

5. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, sind nicht Gegenstand dieses Planfeststellungsverfahrens, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren zu behandeln (§ 45a EnWG).

6. Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die abschließende Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) wird dem Vorhabenträger zugestellt (§ 43b Abs. 5 Satz 1 EnWG). Im Übrigen wird der

Planfeststellungsbeschluss öffentlich bekannt gegeben, indem er mit der Rechtsbehelfsbelehrung für die Dauer von zwei Wochen auf der Internetseite der Regierung von Unterfranken zugänglich gemacht und zusätzlich mit seinem verfügenden Teil und der Rechtsbehelfsbelehrung sowie einem Hinweis auf die Zugänglichmachung im Internet und in örtlichen Tageszeitungen, die in dem Gebiet, auf das sich das Vorhaben voraussichtlich auswirken wird, verbreitet sind, bekannt gemacht wird (§ 43b Abs. 5 Satz 2 EnWG). Nach dem Ablauf von zwei Wochen seit der Zugänglichmachung auf der Internetseite der Regierung von Unterfranken gilt der Planfeststellungsbeschluss gegenüber den Betroffenen und demjenigen, der Einwendungen erhoben hat, als bekannt gegeben (§ 43b Abs. 5 Satz 3 EnWG).

7. Vom Beginn der Auslegung des Plans im Planfeststellungsverfahren an, dürfen auf den vom Plan betroffenen Flächen bis zu ihrer Inanspruchnahme wesentlich wertsteigernde oder die geplante Baumaßnahme erheblich erschwerende Veränderungen nicht vorgenommen werden (Veränderungssperre). Veränderungen, die in rechtlich zulässiger Weise vorher begonnen worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden davon nicht berührt (§ 44a Abs. 1 EnWG).

8. Vom Beginn der Auslegung des Plans steht dem Vorhabensträger an den vom Plan betroffenen Flächen ein Vorkaufsrecht zu (§ 44a Abs. 3 EnWG).

9. Aufgrund der seit dem 25. Mai 2018 anwendbaren EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit im o.g. Planfeststellungsverfahren die erhobenen Einwendungen bzw. abgegebenen Äußerungen/Stellungnahmen einschließlich der darin mitgeteilten personenbezogenen Daten ausschließlich für das Planfeststellungsverfahren von der Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde (Regierung von Unterfranken, Peterplatz 9, 97070 Würzburg, Tel.: 0931/380-00, poststelle@reg-ufr.bayern.de) erhoben, gespeichert und verarbeitet werden. Die persönlichen Daten werden benötigt, um die Betroffenheit beurteilen zu können. Sie werden so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen für die Aufgabenerfüllung erforderlich ist. Die Daten können an den Vorhabenträger und seine mitarbeitenden Büros zur Auswertung der Einwendungen und Stellungnahmen weitergegeben werden. Insoweit handelt es sich um eine erforderliche und somit rechtmäßige Verarbeitung aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung gem. Art. 6 Abs. 1 Satz 1 Buchst. c, e, Abs. 3 Satz 1 Buchst. b DSGVO, Art. 4 Bayerisches Datenschutzgesetz (BayDSG) i.V.m. Art. 73, 75 BayVwVfG. Nähere Informationen zum Datenschutz können unter Regierung von Unterfranken - Datenschutz eingesehen werden.

Würzburg, den 13.08.2026
Regierung von Unterfranken

Jochen Lange
Regierungsvizepräsident